

Az.: 3 A 440/15
6 K 961/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundespolizeidirektion Pirna

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Personalienfeststellung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 17. November 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Mai 2015 - 6 K 961/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die Voraussetzungen der von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter Nr. 1.), der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.) liegen nicht vor.
- 2 Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Fortsetzungsfeststellungsklage des Klägers abgewiesen. Mit ihr hatte der Kläger die Feststellung beantragt, dass die von Beamten der Beklagten bei ihm durchgeführte Identitätsfeststellung am 26. Juli 2012 rechtswidrig gewesen sei. Das Verwaltungsgericht hat hierzu angeführt, dass der Kläger, ein deutscher Staatsgehöriger indischer Abstammung mit dunkler Hautfarbe, an diesem Tag mit dem Zug auf dem Weg von Prag nach Berlin in die Bundesrepublik eingereist und etwa sieben Kilometer nach Überquerung der deutsch-tschechischen Grenze von Beamten der Bundespolizei einer Personalienkontrolle unterzogen worden sei. Die vom Kläger angegriffene Maßnahme, nämlich die an ihn gerichtete Aufforderung, im Zusammenhang mit seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland seine Papiere zu zeigen, habe sich - so das Verwaltungsgericht - mit deren Befolgung erledigt. Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der genannten Maßnahme läge nicht vor. Ein Feststellungsinteresse wegen einer tiefgreifenden spezifi-

schen Grundrechtsverletzung könne nicht erkannt werden. Die Identitätsfeststellung ohne anschließende Datenspeicherung stelle einen nur geringfügigen polizeilichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der sich in der kurzzeitigen einmaligen Preisgabe von Daten erschöpfe und keinerlei länger anhaltende Folgen habe. Auch ein Rehabilitationsinteresse sei nicht zu erkennen, da der Kläger durch die Maßnahme nicht mit Außenwirkung stigmatisiert worden sei und die Stigmatisierung auch nicht in der Gegenwart andauere. Eine bestehende Wiederholungsgefahr habe der Kläger ebenfalls nicht dargetan. Dass er bei Anwendung der für die Identitätsfeststellung herangezogenen Ermächtigung in § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG grundsätzlich mit einer erneuten Prüfung rechnen müsse, reiche nicht aus.

- 3 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist nicht gegeben.
- 4 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).
- 5 Der Kläger trägt hierzu mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 17. September 2015 vor, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Es handele sich vorliegend um eine tiefgreifende spezifische Grundrechtsverletzung,

denn der alleinige Grund für die Feststellung seiner Identität sei seine Hautfarbe gewesen. Daher stelle die Kontrolle einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 GG sowie Art. 20, 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dar. Die Beklagte habe zum Auswahlermessen nicht überzeugend vorgetragen. Darüber hinaus verstoße die Identitätsfeststellung auch gegen Art. 45 der Grundrechtecharta, der Unionsbürgern Freizügigkeit im gesamten Unionsgebiet gewährleiste. Eine Kontrolle von Personen an den Binnengrenzen sei daher nicht mehr zulässig. Der Kläger sei stärker betroffen als andere deutsche Staatsangehörige. Die vielfachen Kontrollen, die er bereits erfahren habe, führten zusammen mit der aktuellen Kontrolle letztlich dazu, dass er das Zugfahren aufgegeben habe und damit erheblich in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt sei. Im Übrigen begründeten mögliche Grundrechtsverletzungen regelmäßig ein Feststellungsinteresse. Bei sich kurzfristig erledigenden polizeilichen Maßnahmen - wie hier - sei unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 4 GG stets von einem berechtigten Interesse an einer Überprüfung des erledigten Verwaltungsakts auszugehen. Er habe auch ein Rehabilitationsinteresse, da die Kontrolle im Beisein seiner Tochter stattgefunden habe. Ihm hafte der Makel eines scheinbar gefährlichen Störers an. Die Annahme, dass andere Reisende das Geschehen nicht zur Kenntnis genommen hätten, sei nicht hinreichend aufgeklärt. Schließlich liege auch eine Wiederholungsgefahr vor, denn er reise beruflich wie privat häufig ins Ausland und müsse dazu auch auf den Zug zurückgreifen. Er plane in den kommenden Monaten die Teilnahme an Tagungen in Tschechien und Wien.

- 6 Das Vorbringen rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung. Das Verwaltungsgericht hat der Fortsetzungsfeststellungsklage des Klägers zu Recht ein Feststellungsinteresse abgesprochen.
- 7 Das hiernach erforderliche berechnigte Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der genannten Maßnahme lässt sich nicht aus dem Vorliegen eines gewichtigen oder gar schweren Grundrechtseingriffs ableiten. Zwar griff die Maßnahme in das Grundrecht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein. Allerdings erschöpfte sie sich in der einmaligen Preisgabe von Personalien und führte nicht zu einer Speicherung personenbezogener Daten. Die Kontrolle von Ausweisen wird - worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat - insbesondere im grenznahen Bereich grundsätzlich nicht als außergewöhnlich

oder herabsetzend begriffen (ähnlich OVG Rh.-Pf., Urt. v. 27. März 2014 - 7 A 11202/13 -, juris Rn. 29). Insgesamt dauerte die Maßnahme nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts nur wenige Minuten und wurde von den Beamten der Beklagten den äußeren Umständen nach in strikter Sachlichkeit durchgeführt. Nach den Ausführungen des Klägers hatte ihm der betreffende Beamte der Beklagten später auch den Grund der stichprobenartigen Kontrolle erläutert, ohne dass sich hieraus Anhaltspunkte für eine diskriminierende Vorgehensweise ableiten lassen konnten. Für die auch subjektiv als gering eingeschätzte Eingriffsintensität spricht, dass der Kläger die Maßnahme nicht zeitnah, sondern erst kurz vor Ablauf der Jahresfrist angegriffen hat, obwohl er in der mündlichen Verhandlung angegeben hatte, dass er seitdem den Zug nicht mehr benutzt habe und es daher zu erneuten, aus seiner Sicht diskriminierenden Identitätsfeststellungen nicht gekommen sei.

- 8 Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse liegt auch nicht deshalb vor, weil es sich bei der Identitätsfeststellung um eine Maßnahme handelt, die sich typischerweise so kurzfristig erledigt, dass sie ohne die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnte (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. v. 10. April 2015 - 3 A 714/13 -, Rn. 4 m. w. N., n. v.). Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 16. Mai 2013 (- 8 C 20/12 -, juris Rn. 23 m. w. N.) darauf hingewiesen, dass die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses davon abhängig sei, ob sich die kurzfristige, eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ausschließende Erledigung aus der Eigenart des Verwaltungsakts selbst ergebe. Zudem folgt aus dem Verweis des Bundesverwaltungsgerichts auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (- 1 BvR 461/03 -, juris Rn. 28 m. w. N.), dass das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Klärung nur in Fällen „gewichtiger, allerdings in tatsächlicher Hinsicht überholter Grundrechtseingriffe“ eröffnet. Um einen solchen gewichtigen Eingriff handelt es sich vorliegend nach den obigen Ausführungen allerdings nicht (OVG Rh.-Pf. a. a. O. Rn. 26 m. w. N.).

- 9 Auch das vom Kläger herangezogene Rehabilitationsinteresse ist nicht erkennbar. Ein solches Interesse besteht nur, wenn sich aus der angegriffenen Maßnahme eine Stigmatisierung des Betroffenen ergibt, die geeignet ist, sein Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen. Die Stigmatisierung muss Wirkung gegen-

über Außenstehenden erlangt haben und noch in der Gegenwart fort dauern (BVerwG a. a. O. Rn. 16 m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind vom Verwaltungsgericht zu Recht verneint worden. Nach den Sachverhaltsfeststellungen gibt es keinen Anlass für die Annahme, dass die Maßnahme Außenwirkung entfaltet hat. Dass die Maßnahme außerhalb seines familiären Umfeldes von unbeteiligten Dritten zur Kenntnis genommen worden sein könnte, ist schon nach dem Vorbringen des Klägers mehr als zweifelhaft. Dieser befand sich mit seiner Tochter in einem geschlossenen Abteil, in dem sonst niemand zugegen war. Dafür, dass die Maßnahme bei seiner Tochter einen ihn herabwürdigenden Eindruck erzeugt haben könnte, ist nicht ersichtlich oder vorgetragen. Dass Mitreisende möglicherweise bemerkt haben könnten, dass die Beamten das Abteil betreten hatten, ändert hieran nichts; denn angesichts der damaligen Umstände war diese Tatsache weder außergewöhnlich noch diskriminierend. Dem anwaltlich vertretenen Kläger hätte es daher etwa durch das Stellen eines Beweisantrags oblegen, die von ihm geltend gemachte Stigmatisierung - ggfl. mit Hilfe einer Zeugeneinvernahme - weiter aufzuklären, da sich solche zusätzlichen Aufklärungsmaßnahmen dem Gericht nach alledem nicht aufdrängen mussten (vgl. Kopp/Schenke a. a. O. § 86 Rn. 7 m. w. N.). Zudem ist von einer fort dauernden Stigmatisierung vorliegend nicht auszugehen. Weder sind die Daten des Klägers gespeichert, noch hat die Maßnahme zu irgendwelchen fort dauernden, auch heute noch spürbaren Folgen für den Kläger geführt, zumal er in seinem Zulassungsantrag angegeben hat, wieder mit dem Zug zu fahren, und er daher nicht mehr in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt sein dürfte.

- 10 Schließlich hat der Kläger auch im Antragsverfahren keine Wiederholungsgefahr dar tun können. Eine solche Gefahr ist nur dann gegeben, wenn sie hinreichend konkret ist, d. h., wenn die Wiederholung tatsächlich bevorsteht, in absehbarer Zeit mög lich erscheint oder sich konkret abzeichnet (Kopp/Schenke a. a. O. § 113 Rn. 141 m. w. N.; BayVGH, Urt. v. 22. Juli 2015 - 22 B 15.620 -, juris Rn. 33). Die hiernach für künftige vergleichbare Rechtsverhältnisse erforderliche Präjudizwirkung, weil sich dieselben kontroversen Rechtsfragen zwischen den Beteiligten in anderer Weise neu stellen werden, ist hier mit dem Verwaltungsgericht zu verneinen. Vom Kläger ist nämlich nicht dargetan, dass eine gleichartige behördliche Entscheidung künftig unter im Wesentlichen unveränderten Umständen ergehen könnte. Hieran fehlt es schon deshalb, weil sich auf Grund der aktuellen Flüchtlingssituation und der zeitweisen Wiedereinführung von Kontrollen an den Staatsgrenzen der Beklagten die äußeren

Umstände im Vergleich zu der bei der Identitätsfeststellung des Klägers herrschenden Lage grundlegend verändert haben. Zudem hat der Kläger, der in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht noch angegeben hatte, dass er seitdem nur noch fliege, in seinem Berufungszulassungsantrag nicht konkretisiert, wann und unter welchen Umständen er beabsichtige, die Zugreisen zu den Tagungen in Prag und Wien vorzunehmen, so dass nicht geprüft werden kann, ob es zu einer die Zulassung rechtfertigenden Wiederholung der in Streit stehenden Identitätsfeststellung kommen könnte. Daher können mit dem Verwaltungsgericht die im Wesentlichen unveränderten Umstände vorliegend nicht bejaht werden.

- 11 2. Auch die vom Kläger weiter geltend gemachten besonderen rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegen nicht vor.
- 12 Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die konkreten Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 27 m. w. N.). Hierzu trägt der Kläger vor, es gäbe zur Frage des Feststellungsinteresses bei sich kurzfristig erledigenden Verwaltungsakten umfangreiche Rechtsprechung, die nicht abschließend sei. Zudem läge Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu einer vergleichbaren Fragestellung vor und auch zur Frage des Vorliegens einer Diskriminierung nach Art. 3 GG gäbe es noch keine abschließende obergerichtliche Klärung.
- 13 Die vom Kläger angeführten rechtlichen Schwierigkeiten sind vorliegend nicht entscheidungserheblich. Soweit er ohne nähere Begründung auf höchstrichterlich noch nicht abschließend entschiedene Rechtsfragen zum Vorliegen des Fortsetzungsfeststellungsinteresses verweist, ist nicht ersichtlich, worauf sich die besonderen rechtlichen Schwierigkeiten beziehen sollen. Die von ihm angeführten Fallgruppen eines möglichen Fortsetzungsfeststellungsinteresses sind - wie oben aufgezeigt - in der Rechtsprechung geklärt. Ihre Anwendung ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. Die vom Kläger aufgeworfenen weiteren Fragen eines verbotenen diskriminierenden Verhaltens oder der Europarechtswidrigkeit von § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG würden sich nur bei Zu-

lässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage stellen und sind demnach hier nicht entscheidungserheblich.

- 14 3. Nichts anderes gilt für die vom Kläger angeführte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.
- 15 Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nichtgeklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen würde, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG a. a. O. Rn. 31 m. w. N.).
- 16 Hierzu stellt der Kläger augenscheinlich unter anderem auf die Fragen ab, die die besonderen rechtlichen Schwierigkeiten begründen sollen. Dort ist die Frage erhoben, „ob bei kurzfristig sich erledigenden polizeilichen Verwaltungsakten ein Feststellungsinteresse gegeben ist“. Darüber hinaus soll die Frage, „ob die Gesetzesgrundlage europarechtskonform ist“ grundsätzlich bedeutsam sein. Schließlich meint der Kläger, auch „die Frage des Vorliegens einer Diskriminierung nach Art. 3 des Grundgesetzes“ bedürfe einer abschließenden obergerichtlichen Klärung.
- 17 Soweit die Frage das Feststellungsinteresse bei sich kurzfristig erledigenden polizeilichen Maßnahmen betrifft, sind dessen Voraussetzungen in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesverfassungsgerichts geklärt, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Angesichts der Tatsache, dass ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse damit nicht bejaht werden kann, können die weiteren Fragen nicht geklärt werden.
- 18 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung.

20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 25.11.2015

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle